

## Verordnung zur Quellensteuer

Vom 6. September 1994 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 68a-s des Gesetzes vom 7. Februar 1974<sup>1)</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), \*

beschliesst:

### 1 Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

#### § 1 Steuertarife für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \*

<sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarifcodes, welche die im Anhang wiedergegebenen Tarife beinhalten, den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:

1. Tarifcode A: für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
2. Tarifcode B: für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur eine Ehegatte erwerbstätig ist;
3. Tarifcode C: für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden. Der Tarif C gelangt auch zur Anwendung, wenn der andere Ehegatte im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht;
4. Tarifcode D: für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften;
5. Tarifcode E: für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;
6. Tarifcode F: für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;

1) GS 25.427, SGS [331](#)

7. Tarifcode H: für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
8. Tarifcode L: für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;
9. Tarifcode M: für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden;
10. Tarifcode N: für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden;
11. Tarifcode O: für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden;
12. Tarifcode P: für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

Die Tarife B, C, M und N gelten auch für eingetragene Partnerschaften. Die Kirchensteuerpflicht wird in den Tarifbezeichnungen wie folgt abgebildet: Y mit Kirchensteuerpflicht, N ohne Kirchensteuerpflicht

<sup>2</sup> Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

<sup>3</sup> Für an der Quelle besteuerte Personen, die keiner Landeskirche angehören, ist der Tarif «ohne Kirchensteuer» anzuwenden.

<sup>4</sup> Der Quellensteuertarif basiert auf dem Bruttomonatseinkommen, umgerechnet auf ein Jahr. \*

<sup>5</sup> Die Folgen der kalten Progression nach § 20 des Steuergesetzes werden bei der Quellensteuer in den Tarifen für die folgende Steuerperiode ausgeglichen. \*

## § 2      **Ersatzeinkünfte**

<sup>1</sup> Der Quellensteuer unterworfen sind nach § 68b Absatz 2 des Steuergesetzes alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen. \*

<sup>2</sup> Nach dem entsprechenden Tarif gemäss § 1 Absatz 1 werden an der Quelle besteuert:

- a. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der Erwerbseinkünfte zu dem Steuersatz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausbezahlt würde;
- b. Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, welche der Arbeitgeber ausbezahlt, zusammen mit den Arbeitseinkünften;
- c. Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, unter Vorbehalt von Absatz 3.

<sup>3</sup> Zum Satz von 9% der Bruttoleistungen werden Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte an der Quelle besteuert, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können. \*

### **§ 3 Nachträgliche ordentliche Veranlagung**

<sup>1</sup> Übersteigen die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120'000 Fr., so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren gemäss § 68h Absatz 2 des Steuergesetzes durchgeführt. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet. Die ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die vorerwähnte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird. \*

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die betreffenden Steuerpflichtigen der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

### **§ 4 Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung**

<sup>1</sup> Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>2</sup> Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die gleiche Folge hat die Eintragung einer Partnerschaft. \*

<sup>3</sup> Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung löst für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus. Die gleiche Folge haben die gerichtliche Auflösung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung bei eingetragener Partnerschaft. \*

## **§ 5 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland**

<sup>1</sup> Erhält der Steuerpflichtige die Vergütungen von einem Leistungsschuldner im Ausland und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.

## **§ 6 Nebenerwerb**

<sup>1</sup> Der Nebenerwerb wird mit einem Einheitssatz von 9% des Bruttolohnes für die Staats- und Gemeindesteuer besteuert. \*

<sup>2</sup> Der D-Tarif gilt für Nebenerwerbe und Ersatzeinkünfte. Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt vor, wenn die quellenbesteuerte Person selbst daneben ein Haupterwerbseinkommen erzielt. Dies gilt auch, wenn die quellenbesteuerte Person mehreren Teilzeitbeschäftigungen nachgeht. Das höchste Einkommen stellt dabei das Haupterwerbseinkommen dar und ist mit dem ordentlichen Quellensteuertarif (A, B oder C) zu besteuern. Gehen beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, so ist unabhängig von der Verdiensthöhe das Einkommen von beiden Ehegatten mit dem Tarif C zu besteuern. \*

<sup>3</sup> Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupterwerb in der betreffenden Zahlungsperiode zu besteuern.

## **§ 7 \* Nachträgliche Berücksichtigung von Abzügen**

<sup>1</sup> Weist die an der Quelle besteuerte Person nach, dass sie Schuldzinsen, Alimente, Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Weiterbildungskosten, Kinderdrittbetreuungskosten oder durch internationalen Wochenaufenthalt, Krankheit, Unfall oder Invalidität verursachte Aufwendungen bezahlt hat, welche nicht bereits im Tarif enthalten sind, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der abgezogenen Steuer. \*

<sup>2</sup> Gesuche um Rückerstattung sind spätestens bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahres an die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, zu richten.

## **2 Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

### **§ 8 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten**

<sup>1</sup> Als Gewinnungskosten gelten die für die Erzielung der Einkünfte erforderlichen Auslagen, die mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehen und vom Quellensteuerpflichtigen selber getragen werden.

<sup>2</sup> Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20% der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Tarif für die Staats- und Gemeindesteuer nach Berücksichtigung der Gewinnungskosten beträgt bei Tageseinkünften:

- a. bis 200 Fr.: 9,2%
- b. von 201 Fr. bis 1000 Fr.: 12,6%
- c. von 1001 Fr. bis 3000 Fr.: 15%
- d. über 3000 Fr.: 18%

<sup>4</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Einkünfte gemäss § 68I des Steuergesetzes, aufgeteilt auf die Auftritts- und Probetage. \*

<sup>5</sup> Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitgliedes nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Satzbestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

### **§ 9 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind hierfür steuerpflichtig.

### **§ 10 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten**

<sup>1</sup> Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten nach § 68o bzw. § 68o<sup>bis</sup> des Steuergesetzes und § 9 der Quellensteuer. Die Steuer beträgt 10,5% der Bruttoeinkünfte. \*

<sup>2</sup> Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem anderen Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

### **§ 11 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen**

<sup>1</sup> Kapitalleistungen gemäss § 9 inklusive gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter sowie Kapitalleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 68o des Steuergesetzes unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer einem Steuerabzug an der Quelle. Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung (abgerundet auf die nächsten 1'000 Fr.) beträgt: \*

- a. für die ersten 400'000 Fr.: 3.2%
- b. für über 400'000 Fr. liegende Beträge: 9.5%

c. insgesamt aber nicht mehr als 7.1%.

<sup>2</sup> Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung:

- a. innerhalb von 3 Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und
- b. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.

## **§ 12 Arbeitnehmerinnen und Arbeiter bei internationalen Transporten**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind hierfür quellensteuerpflichtig. \*

<sup>2</sup> Besitzen diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine 120-Tage-Bewilligung, so sind sie für die in diesem Zeitraum erhaltenen Vergütungen quellensteuerpflichtig.

## **§ 12<sup>bis</sup> \* Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen**

<sup>1</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer auf den geldwerten Vorteilen beträgt:

- a. 14% für die Staatssteuer;
- b. 7% für die Gemeindesteuer.

## **3 Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 13 Bezugsminima**

<sup>1</sup> Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als:

- a. 300 Fr. insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung: bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten
- b. 300 Fr. im Kalenderjahr: bei Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten
- c. 300 Fr. im Kalenderjahr: bei Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern

d. 1000 Fr. im Kalenderjahr.: bei Renten

### § 14 \* Bezugsprovision

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung bei der Steuererhebung eine Entschädigung von 2% des abgezogenen Steuerbetrages. \*

### § 14a \* Meldepflicht der Arbeitgeber

<sup>1</sup> Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 68a oder § 68k des Steuergesetzes quellensteuerpflichtig sind, der kantonalen Steuerverwaltung innert 8 Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

<sup>2</sup> Wenn die Quellensteuerabrechnungen neu über den Lohnstandard CH (ELM Quellensteuer) übermittelt werden, so kann der Arbeitgeber diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

### § 15 Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 hat der Schuldner der steuerbaren Leistung alle Steuerabzüge nach den Tarifen und Weisungen seines Wohnsitz-, Sitz- oder Betriebsstättekantons vorzunehmen und diesem gleichen Kanton abzuliefern. Steht diesem Kanton die Steuer nicht zu, so leitet er sie an den berechtigten Kanton weiter.

<sup>2</sup> Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann der Schuldner der steuerbaren Leistung in den Fällen nach Absatz 1, zweiter Satz, die Steuer nach dem Tarif des zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.

<sup>3</sup> Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach dem Tarif des zuständigen Kantons geschuldete Steuer angerechnet.

<sup>4</sup> Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von diesem zinslos nachgefordert.

<sup>5</sup> Nachbezug und Rückerstattung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung direkt beim Steuerpflichtigen.

### § 16 \* Fälligkeit der Steuer

<sup>1</sup> Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Steuer ist ungeachtet allfälliger Einwände (§ 121b des Steuergesetzes) oder Lohnpfändungen zu erheben und mit der kantonalen Steuerverwaltung in der Regel vierteljährlich abzurechnen.

<sup>2</sup> Für verspätet eingereichte Abrechnungen durch den Schuldner der steuerbaren Leistung wird mit der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung ein Verzugszins für die verspätete Anzahl Tage erhoben.

<sup>3</sup> Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen erhoben. Der Zinsenlauf beginnt 30 Tage nach Ablauf der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung.

### **§ 17 \*      Rückerstattung**

<sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen (§ 121c Absatz 2 des Steuergesetzes) und hierüber bereits mit der zuständigen Steuerbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt dem Steuerpflichtigen zurückerstatten.

### **§ 18            Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Verordnung zur Quellensteuer vom 2. Juni 1992<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

### **§ 19            Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

---

1) GS 31.70



## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
06.09.1994	01.01.1995	Erllass	Erstfassung	GS 31.699
05.11.1996	01.01.1997	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 32.615
05.11.1996	01.01.1997	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 32.615
19.12.2006	01.01.2007	§ 4 Abs. 2	eingefügt	GS 35.1105
19.12.2006	01.01.2007	§ 4 Abs. 3	eingefügt	GS 35.1105
21.10.2008	01.01.2009	Ingress	geändert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 1 Abs. 4	geändert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 1 Abs. 5	geändert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 7	totalrevidiert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 8 Abs. 4	geändert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 16	totalrevidiert	GS 36.790
21.10.2008	01.01.2009	§ 17	totalrevidiert	GS 36.790
30.11.2010	01.01.2011	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 37.273
29.11.2011	01.01.2012	§ 14	totalrevidiert	GS 37.719
17.12.2013	01.01.2014	§ 1	Titel geändert	GS 38.341
17.12.2013	01.01.2014	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 38.341
17.12.2013	01.01.2014	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 38.341
17.12.2013	01.01.2014	§ 14a	totalrevidiert	GS 38.341
19.08.2014	01.01.2015	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 2014.085
06.12.2016	01.01.2017	§ 12 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 2016.068

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	06.09.1994	01.01.1995	Erstfassung	GS 31.699
Ingress	21.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.790
§ 1	17.12.2013	01.01.2014	Titel geändert	GS 38.341
§ 1 Abs. 4	21.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.790
§ 1 Abs. 5	21.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.790
§ 2 Abs. 1	21.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.790
§ 2 Abs. 3	05.11.1996	01.01.1997	geändert	GS 32.615
§ 3 Abs. 1	21.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.790
§ 4 Abs. 2	19.12.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 35.1105
§ 4 Abs. 3	19.12.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 35.1105
§ 6 Abs. 1	05.11.1996	01.01.1997	geändert	GS 32.615
§ 6 Abs. 2	17.12.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.341
§ 7	21.10.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 36.790
§ 7 Abs. 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.273
§ 8 Abs. 4	21.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.790
§ 10 Abs. 1	21.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.790
§ 11 Abs. 1	17.12.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.341
§ 12 Abs. 1	21.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.790
§ 12 <sup>bis</sup>	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.068
§ 14	29.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.719
§ 14 Abs. 1	19.08.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.085
§ 14a	17.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.341
§ 16	21.10.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 36.790
§ 17	21.10.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 36.790